



SV – Hullern 68 e.V.

Datenschutz-Verpflichtungserklärung

Zwischen dem
SV-Hullern 68 e.V., dieser vertreten durch den vertretungsberechtigten Vorstand und

Herrn/Frau _____, wohnhaft _____,

Abteilung _____

wird nachstehende Vereinbarung zur Beachtung und Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen von personenbezogenen Daten für den o. g. Verein geschlossen:

1.) Im Hinblick auf die Tätigkeit im **SV-Hullern 68 e.V.** wurde darüber informiert und belehrt, dass sämtliche personenbezogenen Daten von Mitgliedern / ehemaligen Mitgliedern / Vorstandsmitgliedern, auf ehrenamtliche Tätigkeit, die Grundsätze des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Hiervon ausgehend verpflichten Sie sich zur uneingeschränkten Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben bei jeglichen Tätigkeiten für den Verein gegenüber Mitgliedern sowie Dritten. Dies beinhaltet auch die grundsätzliche Verpflichtung, jegliche personenbezogene Daten ohne ausdrückliche Ermächtigung durch den Vorstand nicht weiterzugeben, intern oder an Dritte bzw. zur Kenntnis gelangende personenbezogene Daten ohne entsprechende Berechtigung zu verarbeiten. Grundsätzlich muss daher auch insbesondere für jegliche Anfragen zur Einsichtnahme in personenbezogene Daten, darüber hinaus Anforderungen/Abfragen nach personenbezogenen Daten von Mitgliedern/ Nichtmitgliedern die vorher erforderliche Einzelfallzustimmung des vertretungsberechtigten Vorstands eingeholt werden. Dies gilt auch für jegliche Fälle der Kontaktaufnahme durch Mitglieder / außenstehende Dritte (einschließlich der Anfrage nach Mitgliederadressen für werbliche Zwecke etc.). Diese Verpflichtung zur strikten Einhaltung der Wahrung von datenschutzrechtlich relevanten personenbezogenen Daten gilt nicht nur während der Tätigkeit für den Verein, sondern auch grundsätzlich nach Beendigung dieser Tätigkeit. Dies unter Hinweis darauf, dass bei einer festgestellten Verletzung von Datenschutzvorgaben dies zu einer strafrechtlichen Ahndung nach § 43 BDSG führen kann. Der Verein behält sich zudem wegen jeglicher Verletzung beim Umgang von personenbezogenen Daten, die aufgrund der heutigen Belehrung und unterschriebenen Datenschutzverpflichtung, Schadenersatzansprüche vor.

2.) Dies vorausgeschickt wird bestätigt, dass ich mich über Sinn und Zweck dieser besonderen vereinsrechtlichen Datenschutzverpflichtung hinreichend informieren konnte, für jegliche Tätigkeiten, ob auf ehrenamtlicher oder vertraglicher Grundlage, diese besonderen Schutz- und Sorgfaltspflichten beachtet werden. Der Gesetzeswortlaut der datenrechtlichen Vorgaben, insbesondere § 5 BDSG, ist mir bekannt. Eine Ausfertigung der von mir unterzeichneten Verpflichtungserklärung habe ich erhalten. Eine weitere Ausfertigung ist zur Aufbewahrung bei den Unterlagen des vertretungsberechtigten Vorstands.

Ort, Datum Unterschrift des Vereinsmitgliedes

Anlage: §§ 5, 43 und 44 BDSG

§ 5 Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nicht-öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 43 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4d Abs. 1, auch in Verbindung mit § 4e Satz 2, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
2. entgegen § 4f Abs. 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Satz 3 und 6, einen Beauftragten für den Datenschutz nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bestellt,
3. entgegen § 28 Abs. 4 Satz 2 den Betroffenen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder nicht sicherstellt, dass der Betroffene Kenntnis erhalten kann,
4. entgegen § 28 Abs. 5 Satz 2 personenbezogene Daten übermittelt oder nutzt,
5. entgegen § 29 Abs. 2 Satz 3 oder 4 die dort bezeichneten Gründe oder die Art und Weise ihrer glaubhaften Darlegung nicht aufzeichnet,
6. entgegen § 29 Abs. 3 Satz 1 personenbezogene Daten in elektronische oder gedruckte Adress-, Rufnummern-, Branchen- oder vergleichbare Verzeichnisse aufnimmt
7. entgegen § 29 Abs. 3 Satz 2 die Übernahme von Kennzeichnungen nicht sicherstellt,
8. entgegen § 33 Abs. 1 den Betroffenen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig benachrichtigt,
9. entgegen § 35 Abs. 6 Satz 3 Daten ohne Gegendarstellung übermittelt,
10. entgegen § 38 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Maßnahme nicht duldet oder
11. einer vollziehbaren Anordnung nach § 38 Abs. 5 Satz 1 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet,
2. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält,
3. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, abrufen oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateien verschafft,
4. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,
5. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1, § 28 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 39 Abs. 1 Satz 1 oder § 40 Abs. 1, die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt, indem er sie an Dritte weitergibt, oder
6. entgegen § 30 Abs. 1 Satz 2 die in § 30 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Merkmale oder entgegen § 40 Abs. 2 Satz 3 die in § 40 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Merkmale mit den Einzelangaben zusammenführt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann im Falle des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 44 Strafvorschriften

(1) Wer eine in § 43 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Aufsichtsbehörde.